

Endgültige Bedingungen Nr. 4 vom 14. Juni 2007
zum Basisprospekt vom 29. Januar 2007 (geändert durch Nachtrag vom 4. Mai 2007)



Endgültige Bedingungen

Euro 50.000.000

Premium-Trend-Aktiv-Anleihe

Bayerische Landesbank

Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie

**WKN: BLB 38D
ISIN: DE 000 BLB38D 2**

Emissionstag: 18. Juli 2007

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 4 vom 14. Juni 2007 zum Basisprospekt „Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie“ vom 29. Januar 2007 (geändert durch Nachtrag vom 4. Mai 2007), sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank (die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Premium-Trend-Aktiv-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	7
III. Anleihebedingungen	17
IV. Besteuerung	25

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II-konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen errechnet sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, ein Korb aus Indizes.

Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert, d.h. sie werden zu mindestens 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Im vorliegenden Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens zu 102 % des Nennbetrages zurückgezahlt. Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Schuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts ermittelt wird.

Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Für die Wertentwicklung des Basiswerts ist neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Index. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Indizes voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Indizes ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt ist.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass eine Kapitalgarantie lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag (im vorliegenden Fall mindestens zu 102 % des Nennbetrages) zurückgezahlt werden, sofern der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive des Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen (siehe dazu auch in diesem Abschnitt unter „Marktpreisrisiken“). Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Aufgrund der Kapitalgarantie trägt der Anleger zwar nicht das Risiko einer Rückzahlung unter dem Nennbetrag, es besteht aber das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen dem jeweiligen Index zugrundeliegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Zu beachten ist, dass Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der in den Indizes enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien“ Beschriebene.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Schuldverschreibungen. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein

aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Anleihebedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz (5) der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens aber zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist und insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen enthält. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern gemäß § 2 Absatz (1) der Anleihebedingungen zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Schuldverschreibungen zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 29. Januar 2007 begebenen Anleihen, dadurch aus, dass sie kapitalgarantiert sind, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag. Im vorliegenden Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens zu 102 % des Nennbetrages zurückgezahlt. Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen definiert, ein Korb aus Indizes. Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

2. Wichtige Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Geschäfte über Aktien

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Kurs der Schuldverschreibungen selbst haben.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den jeweiligen Index

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf Bestandteile des Basiswerts ausgeben; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von

Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Anleihegläubigern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.

Struktur der Schuldverschreibungen

Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen errechnet sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Zur Beschreibung des Basiswerts siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Basiswert ist vorliegend ein Korb aus den folgenden drei Indizes: Dow Jones EURO STOXX 50[®], S&P[®] 500 und Nikkei 225.

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen errechnet sich ausgehend vom Nennbetrag der Schuldverschreibungen anhand der im Folgenden beschriebenen Strategie. Die Strategie unterstellt, dass eine monatlich revolvingierende Investition des Nennbetrags zuzüglich bereits erwirtschafteter Erträge zu gleichen Teilen in drei Teilstrategien erfolgt. Jede Teilstrategie beinhaltet die Anlage in einen der genannten Indizes oder in den zum betreffenden Zeitpunkt anwendbaren Geldmarktsatz Euribor. Der Anlagemechanismus folgt festen Regeln, Entscheidungen hinsichtlich der Anlage werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht getroffen.

Zu Laufzeitbeginn wird der Nennbetrag der Schuldverschreibungen gedrittelt. Die Drittel bilden das fiktive Anlagekapital für die erste Anlageperiode und werden im Folgenden als EUROSTOXX50-Kapital, S&P500-Kapital, und Nikkei225-Kapital bezeichnet.

Für jeden 18. Kalendertag – oder, falls an diesem Tag keine Kursfeststellung stattfindet, für den folgenden Kalendertag – des Zeitraums 18. August 2006 bis 18. Juni 2012 sowie für den 11. Juli 2012 (jeder dieser Tage ein „Feststellungstag“) wird der Schlusskurs jedes der drei Indizes ermittelt, der so genannte Feststellungskurs.

Die Feststellungskurse zum 18. Juli 2007 werden auch als Startkurse bezeichnet, der 18. Juli 2007 als Starttag. Die Zeiträume von einem Feststellungstag (einschließlich) zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich), soweit sie nach dem Starttag liegen, werden als Anlageperioden bezeichnet.

Ermittlung der Erträge der ersten Anlageperiode:

Zum Starttag wird für jeden der drei Indizes der Durchschnitt (arithmetisches Mittel) aus den 12 Feststellungskursen des Zeitraums 18. August 2006 bis 18. Juli 2007 errechnet. Dieser Durchschnittswert wird für jeden der drei Indizes mit dem Startkurs verglichen.

Wenn der Startkurs des Dow Jones EURO STOXX 50[®] auf oder über seinem 12-Monats-Durchschnittswert liegt, wird unterstellt, dass das EUROSTOXX50-Kapital in der ersten Anlageperiode in den Dow Jones EURO STOXX 50[®] investiert wird. Die Performance des Dow Jones EURO STOXX 50[®] für die erste Anlageperiode wird errechnet als prozentuale Kurssteigerung bzw. prozentualer Kursverlust des Dow Jones EURO STOXX 50[®] zum 18. August 2007 verglichen mit dem Startkurs. Die Performance wird mit dem Betrag des EUROSTOXX50-Kapitals multipliziert. Der resultierende Euro-Betrag wird zu dem EUROSTOXX50-Kapital hinzuaddiert, bzw. im Falle einer negativen Performance, davon abgezogen.

Wenn der der Startkurs Dow Jones EURO STOXX 50[®] dagegen unter dem genannten 12-Monats-Durchschnittswert liegt, so wird unterstellt, dass das EUROSTOXX50-Kapital vom 18. Juli 2007 (einschließlich) bis zum 18. August 2007 (ausschließlich) mit dem für die erste Anlageperiode gültigen Geldmarktsatz „1-Monats-Euribor“, verzinst wird, und dass dementsprechend die Performance, die am Ende der Anlageperiode dem EUROSTOXX50-Kapital zugeschlagen wird, dem erzielten Zinsertrag entspricht.

Entsprechend wird mit dem S&P500-Kapital und dem Nikkei225-Kapital verfahren.

Zum Ende der ersten Anlageperiode werden die Kapitalbeträge nebst den erwirtschafteten Performance-Beträgen zum Gesamtkapital zum 18. August 2007 zusammenaddiert und dieses erneut gedrittelt. Die so ermittelten Drittel bilden die Kapitalbeträge für die fiktive Anlage der zweiten Anlageperiode.

Ermittlung der Erträge in der zweiten und allen weiteren Anlageperioden:

Das Verfahren für die fiktive Anlage und die Berechnung der Ergebnisse in der zweiten Anlageperiode entspricht dem der ersten Anlageperiode, nur um einen Monat verschoben. Die Durchschnittsbildung erfolgt mit den 12 Feststellungskursen des Zeitraums 18. September 2006 bis 18. August 2007. Der Durchschnittskurs wird verglichen mit dem Feststellungskurs zum 18. August 2007. Soweit die Berechnung der Performance für einen der Kapitalbeträge auf Basis des betreffenden Index erfolgt, ist die Kursveränderung vom 18. September 2007 gegenüber dem 18. August 2007 maßgeblich. Andernfalls wird die Performance in Höhe einer fiktiven Verzinsung für den Zeitraum 18. August 2007 (einschließlich) bis 18. September 2007 (ausschließlich) mit dem für diesen Zeitraum anwendbaren Euribor-Satz berechnet.

Wieder werden die drei Kapitalbeträge zuzüglich der erwirtschafteten Ergebnisse addiert und das so ermittelte Gesamtkapital zur Ermittlung der Kapitalbeträge für die dritte Anlageperiode erneut gedrittelt.

Dieses Verfahren wiederholt sich zu jedem Feststellungstag bis Laufzeitende. Die Drittelung des Gesamtkapitals erfolgt letztmalig zum 18. Juni 2012 zur Ermittlung der Kapitalbeträge für die letzte Anlageperiode, welche vom 18. Juni 2012 bis zum 11. Juli 2012 reicht.

Das Gesamtkapital zum 11. Juli 2012 bildet den Rückzahlungsbetrag der Anleihe, vorausgesetzt es liegt über 102 % des Nennbetrages. Andernfalls erfolgt die Rückzahlung zu 102 % des Nennbetrages. Der Rückzahlungsbetrag wird am 18. Juli 2012 zu Zahlung fällig und verjährt nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln.

Renditeüberlegungen

Für die Berechnung der individuellen Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Preis sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag erst am Ende der Laufzeit feststeht, ist auch erst dann eine Berechnung der Rendite für die jeweilige Schuldverschreibung möglich.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Rendite während der Zeichnungsfrist bzw. während der Laufzeit der Anleihe, sollte der Anleger Folgendes berücksichtigen:

Die Strategie der Anleihe zielt darauf ab, den Anleger an anhaltenden Aufwärtstrends der Indizes – der aktueller Feststellungskurs liegt auf oder über dem 12-Monats-Durchschnitt – teilhaben zu lassen, ihn aber vor anhaltenden Abwärtstrends – der aktuelle Feststellungskurs liegt unter dem 12-Monats-Durchschnitt – zu schützen und ihm im Falle des Abwärtstrends eine Aufzinsung des Kapitals zu Euribor zu gewähren.

Da die Kursermittlung nur einmal monatlich erfolgt, die Indizes aber täglichen Schwankungen unterliegen, enthält das Verfahren zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages allerdings eine erhebliche Zufallskomponente.

Bei der Umkehr eines Aufwärtstrends in einen Abwärtstrend wird die betroffene Teilstrategie zunächst möglicherweise über mehrere Monate hinweg von den Kursverlusten des Index betroffen werden, bis die Indexkurve die 12-Monats-Durchschnittslinie nach unten durchbrochen hat und die Aufzinsung zu Euribor einsetzt.

Bei der Umkehr eines Abwärtstrends in einen Aufwärtstrend, wird die betroffene Teilstrategie erst dann an den Kursgewinnen teilhaben, wenn die Indexkurve die 12-Monats-Durchschnittslinie nach oben durchbrochen hat, vorher erwirtschaftet sie lediglich die – im Regelfall niedrigere – Aufzinsung zu Euribor.

Seitwärtsbewegungen eines Index oberhalb der 12-Monats-Durchschnittslinie bewirken, dass sich Erträge und Verluste in der betreffenden Teilstrategie in etwa die Waage halten werden.

Häufiges Durchbrechen der 12-Monats-Durchschnittslinie ist ungünstig, da in den betreffenden Anlageperioden in der Aufwärtsbewegung lediglich die Aufzinsung zu Euribor erfolgt, in der Abwärtsbewegung aber die negative Performance des Index zu Buche schlägt.

Die monatliche Neuverteilung des Anlagekapitals auf die drei Teilstrategien kann sich sowohl positiv als auch negativ auswirken. Einerseits wird jeden Monat ein Teil der Erträge aus den erfolgreicher Teilstrategien in die weniger erfolgreichen umgeschichtet. Andererseits kann gegebenenfalls der Umverteilungsmechanismus einen gewissen Schutz davor bewirken, dass bereits erwirtschaftete Erträge durch Verluste aufgezehrt werden, da sich die Indexkurve weniger erfolgreicher Indizes weniger weit von ihrem 12-Monatsdurchschnitt entfernt, so dass diese bei einer Trendumkehr ein geringeres Verlustpotential aufweisen. Wie stark die positiven und negativen Auswirkungen des Umverteilungsmechanismus zum Tragen kommen, hängt maßgeblich davon ab, wie stark die drei Indexverläufe miteinander korrelieren. Je ähnlicher die Kursverläufe sind, desto geringer sind die Auswirkungen der Umverteilung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die aus der fiktiven Anlage des Kapitals in die drei Teilstrategien erzielten kumulierten Ergebnisse während der Laufzeit der Anleihe zeitweise oder dauerhaft negativ sind. In diesen Zeiträumen liegt das fiktive Anlagekapital unter dem Nennwert der Anleihe und neu erwirtschaftete Erträge dienen zunächst dazu, das Kapital aufzufüllen.

Die Rückzahlung der Anleihe zu 102 % des Nennbetrages ist aber gesichert, unabhängig davon, wie hoch das fiktive Anlagekapital zum Rückzahlungszeitpunkt ist.

Sollte sich während der Laufzeit der Anleihe eine Rückzahlung zu 102 % des Nennbetrages abzeichnen, so kann allerdings die Unverzinslichkeit der Anleihe zu Marktkursen unter 100 % führen, so dass beim Verkauf vor Endfälligkeit ein Kursverlust entsteht.

Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Schuldverschreibungen ist der in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen aufgeführte Basiswert.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der am Starttag festgestellte Startkurs des jeweiligen Referenzwerts.

Erläuterung zu dem Basiswert

Die im Korb enthaltenen Indizes sind in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen angegeben. Nähere Informationen zu den Indizes, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des jeweiligen Index und seiner Volatilität, sind auf Internet-Seiten www.stoxx.com, www.standardandpoors.com und www.nni.nikkei.co.jp abrufbar. Diese Internetseiten sind unbeschränkt zugänglich.

Gemäß den mit den Sponsoren der einzelnen Indizes abgeschlossenen Lizenzverträgen ist die Emittentin verpflichtet, folgende Markenschutzhinweise und Haftungsausschlüsse in den Prospekt aufzunehmen:

Dow Jones EURO STOXX 50®:

Der Dow Jones EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

STOXX und Dow Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von den Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und den im Dow Jones EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;**
 - **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

S&P 500[®] Index¹

Der S&P 500^{® 2} Index ist ein von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., ermittelter und veröffentlichter Kursindex.

Der S&P 500[®] Index enthält 500 Aktien von führenden Unternehmen führender Branchen der US-amerikanischen Marktes. Ziel ist eine weitgehende Abbildung der Branchenverteilung des Marktes. Die wesentlichen Auswahlkriterien für die Aufnahme in den Index sind die Größe eines Unternehmens, seine Existenzfähigkeit, die Branchenzugehörigkeit, die Marktkapitalisierung und der Börsenumsatz. Die Gewichtung erfolgt nach der Marktkapitalisierung.

Nähere und aktuelle Informationen sind im Internet unter www.standardandpoors.com erhältlich.

Haftungsausschluss – Disclaimer von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc.

Der englische Haftungsausschluss (www.standardandpoors.com) ist rechtsverbindlich. Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Die Schuldverschreibungen werden nicht von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), gesponsert, empfohlen, vertrieben oder unterstützt. S&P macht den Eigentümern der Schuldverschreibungen oder sonstigen Personen gegenüber weder ausdrücklich noch konkludent irgendwelche Gewährleistungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in die Schuldverschreibungen im Besonderen bzw. im Hinblick auf die Fähigkeit des S&P 500[®] Index, die allgemeine Performance der Börse ver-

¹ Quelle: Standard and Poor's

² S&P 500[®] ist ein Warenzeichen von The McGraw-Hill Companies, Inc. und wurde an Bayerische Landesbank zum Gebrauch lizenziert. Die Schuldverschreibungen werden nicht von Standard & Poor's gesponsert, empfohlen, vertrieben oder unterstützt und Standard & Poor's macht keinerlei Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit der Anlage in die Schuldverschreibungen.

folgen zu können. S&Ps einzige Beziehung mit dem Lizenznehmer ist die Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsnamen von S&P und des S&P 500[®] Index, der durch S&P ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. S&P ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Eigentümer der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung S&P 500[®] Index zu berücksichtigen. S&P ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen verantwortlich, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen in Barmittel umgerechnet werden. S&P übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

S&P GARANTIERE NICHT DIE GENAUIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500[®] INDEX ODER DER SONSTIGEN, DARIN ENTHALTENEN DATEN UND S&P ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER VOM LIZENZNEHMER, EIGENTÜMER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER VON SONSTIGEN PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF DER GRUNDLAGE DER VERWENDUNG DES S&P 500[®] INDEX ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN MÖGLICHEN ERGEBNISSE. S&P MACHT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH KONKLUDENTE ZUSICHERUNGEN UND LEHNT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN BEZÜGLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER VERWENDUNG IM HINBLICK AUF DEN S&P 500[®] INDEX ODER SONSTIGER, DARIN ENTHALTENER DATEN AB. OHNE DIE VORHERIGEN AUSSAGEN EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNIMMT S&P UNTER KEINERLEI UMSTÄNDEN DIE HAFTUNG FÜR SPEZIELLEN, STRAFE EINSCHLIESSENDEN, DIREKTEN ODER MITTELBAREN SCHADEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS SOLCHER SCHÄDEN IM VORAUS ANGEZEIGT WURDE.

Nikkei 225¹

Der Nikkei Stock Average oder Nikkei 225 Index² wird von Nikkei Digital Media Inc., Tokio, in Abstimmung mit Nikkei Inc., Tokio, ermittelt.

Der Index wird als Durchschnittswert aus den Kursen von 225 ausgewählten Aktien des ersten Markt-Segments der Tokyo Stock Exchange gebildet. Hauptkriterien für die Auswahl der Werte sind ihre Liquidität und die Branchenzugehörigkeit mit dem Ziel, die Branchenstruktur des japanischen Marktes repräsentativ abzubilden.

Nähere und aktuelle Informationen sind im Internet unter www.nni.nikkei.co.jp erhältlich. Die Informationen in japanischer Sprache sind rechtsverbindlich. Die Informationen auf dieser Webseite in englischer Sprache sind für Informationszwecke und Nikkei garantiert nicht deren Fehlerfreiheit.

Haftungsausschluss – Disclaimer von Nikkei, Inc., Tokio und Nikkei Digital Media Inc., Tokio (zusammen der „Index-Sponsor“):

Hinweis: Der Haftungsausschluss ist in japanischer Sprache rechtsverbindlich (www.nni.nikkei.co.jp). Die Übersetzung in die deutsche Sprache ist unverbindlich.

Unverbindliche deutsche Übersetzung des Haftungsausschlusses von Nikkei, Inc. und Nikkei Digital Media Inc. ("zusammen der Index-Sponsor"):

¹ Quelle: Nikkei Inc., Tokio, vorher bekannt als Nihon Keizei Shimbun, Inc.; Namensänderung am 1. Januar 2007

² Der Nikkei Stock Average ist geistiges Eigentum von Nikkei, Inc.. Nikkei Inc. und Nikkei Digital Media Inc., eine 100%ige Tochter von Nikkei Inc., die den Nikkei Stock Average (zusammen „Nikkei“) berechnet und vermarktet, behalten sich alle Rechte am Index vor. Die Schuldverschreibungen werden in keiner Weise von Nikkei gefördert, unterstützt oder beworben. Nikkei gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung irgendwelcher Art ab.

Der Nikkei Stock Average („Index“) ist geistiges Eigentum von Nikkei Inc.¹. „Nikkei“, „Nikkei Stock Average“ und „Nikkei 225“ sind Marken („service marks“) von Nikkei Inc.. Nikkei Inc. behält sich alle Rechte, einschließlich das Urheberrecht, am Index vor. Nikkei Digital Media, Inc., eine 100%ige Tochter von Nikkei Inc., berechnet und verbreitet den Index unter einem Exklusivvertrag mit Nikkei Inc.. Nikkei Inc. und Nikkei Digital Media Inc. sind zusammen der „Index-Sponsor“.

Die Schuldverschreibungen werden in keiner Weise vom Index-Sponsor gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor gibt keine Zusicherung irgendwelcher Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, und lehnt jegliche Gewährleistung ab, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt, oder in sonstiger Weise. Der Index wird ausschließlich vom Index-Sponsor zusammengestellt und berechnet. Der Index-Sponsor übernimmt jedoch keine Haftung für irgendwelche Fehler im Index, und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, irgendjemanden, auch nicht einen Käufer oder Verkäufer der Schuldverschreibungen, auf einen Fehler hinzuweisen. Außerdem gibt der Index Sponsor keine Zusicherungen bezüglich irgendwelcher Änderungen in der Indexberechnungsmethode ab und ist nicht verpflichtet, die Indexberechnung, -veröffentlichung und -verbreitung des Index fortzusetzen.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass am Starttag oder an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

5. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 18. Juni 2007 bis zum 13. Juli 2007, 12 Uhr, zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibung vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 102,00 % des Nennbetrags, unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 2,00 %.

Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Platzierung

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

6. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab 1. Oktober 2007 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

7. Sonstige Angaben

Emittenten-Rating

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

III. Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2

(Anleiherecht)

- (1) Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 5 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts, der jedoch mindestens 102 % des Nennbetrages entspricht, zu verlangen (das „Anleiherecht“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Tilgungsleistung am Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Zinssatz so lange weiter, bis die Tilgungsleistung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3

(Definitionen)

- (1) Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der 18. Juli 2012.

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Schuldverschreibungen die folgenden besonderen Definitionen:

„1-Monats-EURIBOR“ ist der Zinssatz p.a., der auf der Reuters-Bildschirmseite „EURIBOR1MD=“ oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite (die die Emittentin bestimmt zwei Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Feststellungstag um oder gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit erscheint und den Zinssatz wiedergibt, der als Angebotssatz im Interbankenmarkt für Einlagen in Euro für eine Zinslaufperiode von einem Monat angezeigt wird. Falls der 1-Monats-EURIBOR auf der Bildschirmseite nicht erscheint, wird die Emittentin den 1-Monats-EURIBOR als Durchschnittswert entsprechender Angebotssätze von Referenzbanken ermitteln; falls nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz mitteilt, kann die Emittentin den 1-Monats-EURIBOR-Angebotssatz des letzten Tages verwenden, an dem ein solcher Satz angezeigt wurde.

„1-Monats-Euribor(a)“, bezeichnet den 1-Monats-Euribor-Satz, wie er zwei Bankarbeitstage vor Beginn der Anlageperiode „a“ für die Anlageperiode „a“ festgestellt worden ist.

„Anlageperiode“ („a“) ist jeder Zeitraum von einem Feststellungstag „t-1“ (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstag „t“ (ausschließlich), beginnend mit der Periode („a = 1“) vom 18. Juli 2007 bis 18. August 2007, und endend mit der Periode („a = 60“) vom 18. Juni 2012 bis 11. Juli 2012.

„Basiswert“ ist der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags relevant ist.

„Feststellungskurs“ („FK“) ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am jeweiligen Feststellungstag von dem jeweiligen Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte Schlussstand des jeweiligen Index.

„FK_{EUROSTOXX50}(t)“, „FK_{S&P500}(t)“ und „FK_{Nikkei225}(t)“, bezeichnen den Feststellungskurs des Dow Jones EURO STOXX 50[®], des S&P[®] 500 und des Nikkei 225 zum Feststellungstag (t).

„Feststellungstag“ („t“) ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), jeder 18. Kalendertag eines Monats beginnend mit dem 18. August 2006 („t = -11“) und endend mit dem 18. Juni 2012 („t = 59“), sowie der 11. Juli 2012 („t = 60“). Feststellungstag („t = 0“) ist der Starttag.

Falls der jeweilige Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag im Hinblick auf alle Referenzwerte auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der jeweilige Index festgestellt und vom jeweiligen Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsoren“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4)

STOXX Ltd, Zürich für den Dow Jones EURO STOXX 50[®];
The McGraw-Hill Companies, Inc, New York für den S&P[®] 500;
Nihon Keizai Shimbun, Inc. Tokio für den Nikkei 225.

„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet bezogen auf den jeweiligen Referenzwert jede Börse und jedes Quotierungssystem, dessen Handel nach Einschätzung der Emittentin einen wesentlichen Einfluss auf den gesamten Markt für Futures- oder Optionskontrakte in dem betreffenden Referenzwert hat.

„Monatliche Indexentwicklung“ ist die prozentuale Steigerung bzw. der prozentuale Rückgang des Feststellungskurses des jeweiligen Index an einem Feststellungstag ("t"), bezogen auf den Feststellungskurs am vorangegangenen Feststellungstag ("t-1").

„Referenzwert“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), jeder im Korb enthaltene Index (jeweils auch der „Index“):

Index ¹	Kennnummer (ISIN)
Dow Jones EURO STOXX 50 [®]	EU0009658145
S&P [®] 500	US78378X1072
Nikkei 225	XC0009692440

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am Starttag von dem jeweiligen Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte Schlussstand des jeweiligen Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1) der 18. Juli 2007. Er entspricht dem Feststellungstag "t = 0". Falls der Starttag für einen Referenzwert kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag für alle Referenzwerte ist.

Zinstagequotient ist "actual/360"; das heißt die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum (erster Tag einschließlich, letzter Tag ausschließlich) dividiert durch 360.

§ 4 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

§ 5 (Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird und mindestens 102 % des Nennbetrages entspricht, an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

¹ Die Indizes sind eingetragene Marken der jeweiligen Indexsponsoren und sind als solche urheberrechtlich geschützt. Der Emittentin wurden bezüglich der Anleihe entsprechende Lizenzen erteilt. Die Anleihe wird von den Indexsponsoren weder gesponsort, noch empfohlen, verkauft oder gefördert und die Indexsponsoren übernehmen keine Haftung oder Garantie. Ausführliche Indexbeschreibungen bzw. Hinweise auf Fundstellen im Internet und Haftungsausschlüsse sind im Prospekt enthalten.

Der Rückzahlungsbetrag ("RZB") errechnet sich als Summe aus dem Nennbetrag und den Monatlichen Performance-Beträgen, sofern diese Summe 102 % des Nennbetrages übersteigt. Andernfalls entspricht der Rückzahlungsbetrag 102 % des Nennbetrages.

Die Monatlichen Performance-Beträge ("MP") errechnen sich zu jedem Feststellungstag ab 18. August 2007 für die jeweils abgelaufene Anlageperiode als Summe der Performance-Beträge, die sich ergeben, indem

- (i) ein Drittel der Summe aus Nennbetrag und kumulierten Monatlichen Performance-Beträgen der Vormonate (ab dem Starttag) entweder mit der Monatlichen Indexentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] in der betreffenden Anlageperiode oder mit dem für die betreffende Anlageperiode anwendbaren 1-Monats-Euribor x Zinstagequotient multipliziert wird,
- (ii) ein Drittel der Summe aus Nennbetrag und kumulierten Monatlichen Performance-Beträgen der Vormonate (ab dem Starttag) entweder mit der Monatlichen Indexentwicklung des S&P[®] 500 in der betreffenden Anlageperiode oder mit dem für die betreffende Anlageperiode anwendbaren 1-Monats-Euribor x Zinstagequotient multipliziert wird, und
- (iii) ein Drittel der Summe aus Nennbetrag und kumulierten Monatlichen Performance-Beträgen der Vormonate (ab dem Starttag) entweder mit der Monatlichen Indexentwicklung des Nikkei 225 in der betreffenden Anlageperiode oder mit dem für die betreffende Anlageperiode anwendbaren 1-Monats-Euribor x Zinstagequotient multipliziert wird.

Hierbei erfolgt die Multiplikation jeweils mit der Monatlichen Indexentwicklung, wenn der Feststellungskurs ("FK") des betreffenden Index zum Feststellungstag zu Beginn der betreffenden Anlageperiode auf oder über dem arithmetischen Mittel der Feststellungskurse der 11 vorangegangenen Feststellungstage und des Feststellungskurses des aktuellen Feststellungstags liegt, andernfalls erfolgt die Berechnung auf Basis des 1-Monats-Euribor der betreffenden Anlageperiode.

In Formeln ausgedrückt, stellt sich die Berechnung des Rückzahlungsbetrags wie folgt dar:

$$RZB = \text{Nennbetrag} + MP(1) + MP(2) + \dots + MP(60); \text{ mindestens aber Nennbetrag};$$

wobei MP(1), MP(2), MP(60) die Monatlichen Performance-Beträge für die Anlageperioden (1) bis (60) bezeichnen.

Die Monatlichen Performance-Beträge ("MP") für die Anlageperioden (1) bis (60) bestimmen sich wie folgt:

$$MP(1) = \begin{aligned} & 1/3 \times \text{Nennbetrag} \times p(1)_1 \\ & + 1/3 \times \text{Nennbetrag} \times p(1)_2 \\ & + 1/3 \times \text{Nennbetrag} \times p(1)_3; \end{aligned}$$

$$MP(2) = \begin{aligned} & 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1)) \times p(2)_1] \\ & + 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1)) \times p(2)_2] \\ & + 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1)) \times p(2)_3]; \end{aligned}$$

.....

$$MP(60) = \begin{aligned} & 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1) + (MP(2) + \dots + MP(59)) \times p(60)_1] \\ & + 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1) + (MP(2) + \dots + MP(59)) \times p(60)_2] \\ & + 1/3 \times [(\text{Nennbetrag} + MP(1) + (MP(2) + \dots + MP(59)) \times p(60)_3]; \end{aligned}$$

wobei $p(1)_i$, $p(2)_i$, bis $p(60)_i$ die Performance-Sätze bezeichnen, die in der Anlageperiode (1), (2) bis (60) für das jeweilige Drittel "i" zur Anwendung kommen.

Zur Klarstellung: Die Monatlichen Performance-Beträge können negativ sein. In diesem Fall wirken sie sich mindernd auf den Rückzahlungsbetrag aus. (Addition eines negativen Betrags)

Die Performance-Sätze $p(a)_1$, $p(a)_2$ und $p(a)_3$ für jede beliebige Anlageperiode "a" (a = 1 bis 60) bestimmen sich in Abhängigkeit vom Feststellungskurs ("FK") des betreffenden Index wie folgt:

(a) Wenn

$$FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-1) \geq \frac{FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-12) + FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-11) + \dots + FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-1)}{12};$$

dann gilt:

$$p(a)_1 = \frac{[FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t) - FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-1)] \times 100}{FK_{\text{EUROSTOXX50}}(t-1)} \%,$$

andernfalls gilt:

$$p(a)_1 = 1\text{-Monats-Euribor}(a) \times \text{Zinstagequotient}$$

(b) Wenn

$$FK_{\text{S\&P500}}(t-1) \geq \frac{FK_{\text{S\&P500}}(t-12) + FK_{\text{S\&P500}}(t-11) + \dots + FK_{\text{S\&P500}}(t-1)}{12};$$

dann gilt:

$$p(a)_2 = \frac{[FK_{\text{S\&P500}}(t) - FK_{\text{S\&P500}}(t-1)] \times 100}{FK_{\text{S\&P500}}(t-1)} \%,$$

andernfalls gilt:

$$p(a)_2 = 1\text{-Monats-Euribor}(a) \times \text{Zinstagequotient}$$

(c) Wenn

$$FK_{\text{Nikkei225}}(t-1) \geq \frac{FK_{\text{Nikkei225}}(t-12) + FK_{\text{Nikkei225}}(t-11) + \dots + FK_{\text{Nikkei225}}(t-1)}{12};$$

dann gilt:

$$p(a)_3 = \frac{[FK_{\text{Nikkei225}}(t) - FK_{\text{Nikkei225}}(t-1)] \times 100}{FK_{\text{Nikkei225}}(t-1)} \%,$$

andernfalls gilt:

$$p(a)_3 = 1\text{-Monats-Euribor}(a) \times \text{Zinstagequotient}$$

§ 6
(Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 7
(Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Rückzahlung ist das Konzept des jeweiligen Index, wie es vom jeweiligen Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (jeweils das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Indexstandes durch den jeweiligen Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des jeweiligen Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses oder eines Feststellungskurses (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das jeweilige maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des jeweiligen Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen jeweiligen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des jeweiligen Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im jeweiligen Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des jeweiligen Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des jeweiligen Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibung und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der jeweilige Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (jeweils auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als jeweiliger Index im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags

zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wird. Der Kündigungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.

§ 8 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt im Hinblick auf alle Referenzwerte als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des letzten Feststellungstags vor dem Rückzahlungstag verschiebt sich der gegebenenfalls der Rückzahlungstag entsprechend.

- (2) Wenn der Starttag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den jeweiligen Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des jeweiligen Referenzwerts.

- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
 - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 9 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten,

nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus der Schuldverschreibung führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung des Kapitals grundsätzlich zugesagt ist (sog. Finanzinnovation).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Laufende Zinszahlungen

Erträge aus laufenden Zinszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist die Emissionsrendite bzw. ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Anleihe durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Anleihe während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die anteilige Emissionsrendite bzw. die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Anleihe und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Soweit die Schuldverschreibung nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurde, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Anleihe nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Abgeltungssteuer

Nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung sollen einer Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % unterliegen (zzgl. SolZ 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus sollen Werbungskosten und Freibeträge nur noch in Höhe eines Sparerpauschbetrages berücksichtigt werden können. Eventuelle Verluste können grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart von der auszahlenden Stelle verrechnet werden oder vom Anleger vorgetragen bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Eine Verrechnung mit Aktiengewinnen soll nicht möglich sein.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende Ausführungen zum Zinsabschlag und zur Abgeltungssteuer gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinn-

nermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Vorliegende Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens zum Emissionskurs erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Schuldverschreibungen sind bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 2 Z 2 und Z 5 Einkommensteuergesetz anzusehen.

Eine Besteuerung unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Anleihenbedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen. Da weder die Voraussetzung eines festgelegten Rückzahlungsbetrages erfüllt ist noch eine Zahlung laufender Zinsen vorgesehen ist, ist die Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales nicht anzuwenden.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer tritt die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftsteuerliche Zwecke ein (§ 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind. Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die unentgeltliche Übertragung unter lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). In diesem Fall ist der positive Unterschiedsbetrag – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger erstattet.

Bei Veräußerung der Schuldverschreibungen unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Steuersatz maßgebend.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallene Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftsteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen einer im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung der Erbschaftsteuer unterliegt.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als

im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zwischen der Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Darüber hinaus ist die Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot erforderlich.

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung verinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist daher erforderlich, dass der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und den Anschaffungskosten als Zinszahlung zu sehen ist. Bei Zertifikaten die zwar mit Kapitalgarantie jedoch ohne zugesicherte Zinszahlungen ausgestattet sind, ist bei der Beurteilung auf den zugrunde liegenden Basiswert abzustellen (Schreiben des BMF vom 1. August 2005). Nach dem genannten Schreiben ist daher der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Rückzahlungsbetrag) und den Anschaffungskosten nicht als Zinszahlung anzusehen, sofern den (betreffenden) Zertifikaten Aktien, Aktienindizes, Metalle, Währungen oder Wechselkurse zugrunde liegen. Dagegen gelten Erträge aus Zertifikaten, deren Bezugsgröße Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten sind, als Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes. Bei Zertifikaten, die sich auf gemischte Indices beziehen, stellen Erträge dann keine Zinsen iSd EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf

zinsbringenden Produkten (Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten) jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil eines zinsbringenden Produktes nicht mehr als 80% des jeweiligen Index beträgt. Wenngleich die vorstehenden Grundsätze auf nicht kapitalgarantierte Zertifikate anzuwenden sind, ist davon auszugehen, dass die Erträge aus gegenständlichen Schuldverschreibungen der EU-Quellensteuer unterliegen. Abschließend kann aber die Frage erst im Rahmen eines Abstimmungsverfahrens mit dem BMF geklärt werden.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit nicht umfassend höchstrichterliche Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

Bundesrepublik Deutschland: Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: "In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen realisieren."³

³ Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

München, 14. Juni 2007

Bayerische Landesbank
